

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen für die Vermietung von technischem Equipment, Zubehör und anderen beweglichen Sachen durch den Verwender gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden und sind für den Inhalt abgeschlossener Mietverträge allein maßgebend. „Mietsache“ bezeichnet alle im Rahmen eines Mietvertrages erfassten Sachen unabhängig von der Anzahl der einzelnen Positionen.
- 1.2 Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern werden, selbst bei Kenntnis, nicht Bestandteil von Mietverträgen, es sei denn, ihrer Geltung wird unsererseits ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Änderungen und Ergänzungen eines Mietvertrages sowie Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Die Entgegennahme der Mietsachen durch Auftraggeber gilt in jedem Fall als Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der Verwender gewährt dem Auftraggeber das Recht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der in dem Mietvertrag bezeichneten Geräte und Sachen. Der Ausgabeschein, der Bestandteil des Mietvertrages ist, spezifiziert mit Angaben über Gerätetyp, ggf. technische Details, Mietdauer und Versicherungswert die Mietsache. Dem Verwender ist es vorbehalten, gleichwertige Geräte eines anderen Herstellers oder höherwertige Geräte des gleichen oder eines anderen Herstellers als ursprünglich angeboten oder vom Auftraggeber ausgeschrieben zum Einsatz zu bringen.

§ 3 Mietdauer

- 3.1 Die Vermietung beginnt mit dem Tage der Auslieferung oder der Übergabe der Mietsache von dem Verwender an den Auftraggeber, an einen Spediteur, an den Frachtführer oder an eine sonst zur Ausführung der Versendung vom Auftraggeber bestimmte Person oder Firma, und sie endet mit dem Tag, an dem die Mietsache wieder in dem Depot des Verwenders eintrifft, sofern nach den gewöhnlichen Verhältnissen üblicherweise mit einer Entgegennahme der Mietsache zur Ankunftsstunde gerechnet werden kann. Eine Verlängerung der Mietdauer muss schriftlich erfolgen und bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Verwenders.
- 3.2 Wird die Mietsache vom Auftraggeber ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verwenders über das Ende der vertraglich vereinbarten Mietdauer hinaus genutzt, erkennt der Auftraggeber an, dem Verwender für jeden vollen Tag in dem vertraglich nicht vereinbarten Zeitraum, einen Nutzungszins in Höhe von 2 % des vom Verwender ansonsten angesetzten Versicherungswertes der Mietsache zu schulden.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber / Mieter ist verpflichtet, nach Erhalt der Mietsache und vor Benutzung diese auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Eine Beschädigung ODER Fehlerbehaftung ist dem Verwender sofort anzuzeigen. Mit Inbetriebnahme der Mietsache in ihrer Gesamtheit erkennt der Mieter an, dass die Mietsache zum Zeitpunkt der Übergabe oder der Anlieferung in ordnungsgemäßem Zustand gewesen ist.
- 4.2 Der Auftraggeber hat die Mietsache in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Mietsache nur durch geschultes Personal bedient wird. Bei der Benutzung der Mietsache sind alle Instruktionen des Herstellers und des Verwenders genau zu beachten. Die Mietsache darf nur entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Funktion eingesetzt werden. Der

Auftraggeber ist nicht berechtigt, Änderungen oder Reparaturen an der Mietsache durchzuführen oder zu versuchen. Sofern ein Mangel an der Mietsache auftreten sollte, ist dieser dem Verwender unverzüglich anzuzeigen. Der Verwender wird für die notwendige Reparatur während der normalen Arbeitszeit sorgen.

- 4.3 Dem Auftraggeber ist es verboten, die Mietsache oder Teile derselben zu verpfänden, zu beleihen oder in irgendeiner Form Dritten zu überlassen. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Vermietung eine ausreichende Versicherung abzuschließen, welche die Mietsache gegen jegliche Gefahren und Verlust absichert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich dem Verwender anzuzeigen, wenn die Mietsache untergeht oder Pfändungsmaßnahmen in der Mietsache ausgebracht werden. Soweit der Auftraggeber den Untergang und die Beschädigung der Mietsache verschuldet hat oder Pfändungsmaßnahmen gegen die Mietsache ausgebracht werden, schuldet er dem Verwender darüber hinaus 15 % des Tagesmietzinses für den Bearbeitungsaufwand, soweit der Auftraggeber nicht den Nachweis erbringt, ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand sei nicht entstanden oder geringer zu bewerten.
- 4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm zumutbare zu tun, um eine Behebung der Störung herbeizuführen und eventuellen Schaden gering zu halten.

§ 5 Pflichten des Verwenders

Der Verwender übernimmt keine Garantie dafür, dass die Mietsache für den vorgesehenen Zweck geeignet ist, es sei denn, dies war ausdrücklich vereinbart.

§ 6 Haftung des Verwenders

Der Verwender haftet für Mangelfolgeschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das Recht zum Schadenersatz ist auf 20% des Wertes der Mietsache beschränkt. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz wegen des Ausfalles oder der Verzögerung einer Produktion, Veranstaltung oder Präsentation. Sofern durch den Ausfall der Mietsache für den Auftraggeber ein besonders hoher Schaden entstehen könnte, muss der Auftraggeber den Verwender bei Abschluss des Vertrages auf diesen Umstand hinweisen. In solchen Fällen kann eine kostenlose Einweisung für eventuelle Reparaturen oder ähnliche Maßnahmen vorgenommen werden.

§ 7 Transportkosten und Versicherung

- 7.1 Der Auftraggeber trägt die Kosten des Transportes und der Verpackung. Der Transport erfolgt auf Risiko und für Rechnung des Auftraggebers. Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes geht auf den Auftraggeber über, sobald der Verwender die Mietsache dem Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Firma ausgeliefert hat.
- 7.2 Die Rücksendung der Mietsache einschließlich Zubehör hat in sachgemäßer Verpackung zu erfolgen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Rücktransport zum Verwender erfolgt, und dass Beschädigung oder ein Untergang der Mietsache ausgeschlossen ist.

§ 8 Kündigung des Vertrages

- 8.1 Vor der vertraglich festgelegten Beendigung des Mietverhältnisses kann das Vertragsverhältnis nur durch fristlose Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt,
 - wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
 - wenn der Mieter entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages die Mietsache verpfändet, oder belastet, sie

einem Dritten überlässt oder sie ohne Zustimmung des Verwenders verändert,

- wenn die Mietsache von einem Gläubiger des Auftraggebers gepfändet wird und
- wenn der Auftraggeber gegenüber dem Verwender, gleich aus welchem Rechtsgrund mit seinen Zahlungen in Verzug gerät.

8.2. Der Auftraggeber hat auch das Recht, einen Vertrag nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen (Stornierung).

8.3 Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Es wird im Falle der Stornierung innerhalb 10 Tagen vor Leistungsbeginn die Höhe der gesamten Vergütung vereinbart. Im Falle einer frühzeitigeren Stornierung, ermäßigt sich diese jedoch wie folgt:

- bis 30 Tage vor Leistungsbeginn 50 % der Gesamtvergütung,
- bis 90 Tage vor Leistungsbeginn 30% der Gesamtvergütung
- bis 120 Tage vor Leistungsbeginn 15 % der Gesamtvergütung
- bis 150 Tage vor Leistungsbeginn 5% der Gesamtvergütung

Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Verwender maßgeblich.

§ 9 Verlust der Mietsache

9.1 Der Auftraggeber haftet generell für den Verlust der Mietsache. Bei Untergang der Mietsache oder bei Nichtrückgabe der Mietsache, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Fristbestimmung, ist der Verwender berechtigt, dem Auftraggeber den Listenmäßigen Neupreis für die Mietsache als Schadenersatz in Rechnung zu stellen, ohne dass es dabei darauf ankommt, in welchem Zustand die Mietsache von dem Verwender an den Auftraggeber übergeben wurde.

9.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Nachweis darüber zu führen, dass dem Verwender durch den Untergang der Mietsache ein geringerer Schaden als der Neuwert der Mietsache entstanden ist.

9.3 Der Auftraggeber haftet auch bei fachlicher Betreuung durch den Verwender für Schäden, und Verlust, die an der Mietsache entstehen. Dies gilt auch für Schaden und Verlust durch Einwirkung höherer Gewalt.

9.4 Im Falle auftretender Sicherheitsfragen steht dem Verwender ein Sperr- und Weisungsrecht zu.

9.5 Der Auftraggeber tritt seine Ansprüche gegen die Versicherung, die wegen der Mietsache abzuschließen ist, bereits bei Vertragsabschluss ab; der Verwender nimmt diese Abtretung an. Neben der Versicherung haftet der Auftraggeber jedoch bezüglich des pauschalierten Schadens in voller Höhe selbst.

9.6 Für den Fall der nicht rechtzeitigen Rückgabe der Mietsache und Geltendmachung der Schadenersatzforderung ist der Verwender verpflichtet, dem Auftraggeber nach vollständiger Zahlung der Hauptforderung und der Kosten eines möglichen Verfahrens die Mietsache zu übereignen.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 In der Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt vorrangig das Recht der Bundesrepublik Deutschland und, soweit einschlägig, das Recht der Europäischen Union

11 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die ganz oder

teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

10.3 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Person öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, wird als Gerichtsstand Cottbus für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag mit der Maßgabe vereinbart, dass der Verwender auch berechtigt ist, am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Auftraggebers zu klagen.

10.4 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Verwender die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für eigene geschäftliche Zwecke ohne Befugnis zur Weitergabe verwendet.

10.5 Einvernehmliche Abänderungen dieser Bestimmungen sind nur in Schriftform möglich. Die Schriftformvereinbarung kann gleichfalls nur schriftlich geändert werden